

2514

Sandrath

Alexander Graf Keyserling.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
181582

Sonderabdruck aus der „Rigaschen Zeitung“, 1888.

Riga,

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Gerderplatz Nr. 2).

1888.

In ihrer Nummer vom 24. December a. p. hatte die „Rigasche Zeitung“ sich die Aufgabe gestellt, einen Ueberblick über die Thätigkeit des Dr. Alexander Graf Kehlerling vorzugsweise als die eines Schriftstellers und Naturforschers aus den letzten fünf Jahrzehnten ihren Lesern zu geben. Da indessen mit dem vergangenen Jahre gerade vier Decennien verstrichen sind, daß Graf Kehlerling ein landtagspflichtiges Glied der estländischen Ritterschaft wurde, so dürfte es angezeigt sein, in einem besonderen Artikel der reichen Verdienste dankbar zu gedenken, welche der Jubilar im Laufe von 40 Jahren zum Nutzen Estlands sich erworben hat.

Bevor jedoch das reichhaltige Bild der Thätigkeit des Grafen Kehlerling als Landesbeamten dem Leser entrollt wird, sei hier nochmals erinnert, daß demselben im Jahre 1846 der Allerhöchste Befehl zu Theil wurde, Ihre Kaiserliche Hoheit die Großfürstin Helene Pawlowna auf deren Reise in's Ausland zu begleiten. Bereits auf dieser Reise, der im Jahre 1850 eine zweite folgte, hatte er das Glück, diese edle hohe Frau schätzen zu lernen, die bis an ihr Lebensende ihm ihr Wohlwollen und ihre hohe Protection namentlich in den sechziger Jahren treu bewahrt hat. Die Besuche an den Höfen der deutschen Fürsten

während der beiden Reisen aber gaben dem Grafen Kehlerling reichliche Gelegenheit, nicht nur viele hervorragende Staatsmänner Deutschlands und deren politische Anschauungen und Erfahrungen, sondern auch die socialen Zustände dieses Landes aus eigener Beobachtung kennen zu lernen und zwar, was nicht unwichtig war, zu verschiedenen Zeiten, zwischen welchen die für die socialen Verhältnisse Europas bemerkenswerthen Jahre 1848 und 1849 lagen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Graf Kehlerling war demnach jeder, wenn auch kurze Aufenthalt in Deutschland. Im Jahre 1847 treffen wir ihn wiederum in Petersburg, in welchem Jahre er den preußischen Johanniter- und den österreichischen Leopold-Orden, am 26. August aber den St. Annen-Orden 2. Klasse Allerhöchst verliehen erhielt.

In der Residenz hielt sich indessen Graf Kehlerling nicht lange auf. Familienverhältnisse nöthigten ihn, Urlaub zu nehmen und auf das seiner Gemahlin Sinaide geb. Gräfin Kantrin († 1885. Februar) gehörige Gut Rayküll in Estland sich zurückzuziehen. In ein ihm fremdes Land gekommen, lag es nahe, dessen Verhältnisse und Bedürfnisse kennen zu lernen und als Rittergutsbesitzer (Rayküll in Estland, Kerkau und Könno in Livland) für die Landwirthschaft und für die Lage der bäuerlichen Bevölkerung sich zu interessiren. Dem estländischen landwirthschaftlichen Verein schloß Graf Kehlerling sich sofort an; der Verein, der die hervorragenden Kenntnisse des Grafen gerade für seine Zwecke

zu würdigen verstand, hat ihn wiederholt zu seinem Präsidenten gewählt. In dieser Eigenschaft, wenn nicht auch bereits früher, unternahm Graf Rehslerling manche Excursionen in verschiedene Kreise der Provinz und lernte, unterstützt von seiner Beobachtungsgabe, das Land, die Art der Bewirthschaftung, die bäuerlichen Verhältnisse und die Gutbesitzer kennen. Zugleich trat Rehslerling mit den städtischen Literaten durch die estländische literarische Gesellschaft, deren Präsident er gleichfalls in der Folge wurde, in Beziehung. Wie bald es ihm gelungen war, dank seinen ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften, sich die Achtung seiner Standesgenossen zu erwerben, ersieht man daraus, daß er bereits am 1. April 1847 einstimmig vom Landtag in die estländische Adelsmatrikel aufgenommen und 1850 März 10 vom Harrischen Kreise zum Kreisdeputirten erwählt wurde, welches Amt ihn jedoch nicht hinderte, 1852 bis 1856 die Functionen eines Kirchspielsrichters auszuüben. Die Gerichtssitzungen, die Versammlungen des ritterschaftlichen Ausschusses, sowie der rege Verkehr mit Gliedern der Ritterschaft, die das besondere Vertrauen derselben besaßen, gewährten ihm reiche Gelegenheit, die eigenartige Verfassung des Landes, dessen Steuerkraft und dessen Bedürfnisse, nicht minder die Bestrebungen der Ritterschaft zum Wohle des Landes und deren tief loyale Gesinnung zu dem auch von ihm vielgeliebten Kaiserhause kennen und werthschätzen zu lernen. Es war augenscheinlich, daß man bereits zur Zeit des

Krimkrieges den Grafen Kehlerling in Estland nicht mehr als einen Fremden ansah. Dieser Umstand, verbunden mit der bewiesenen Arbeitskraft und dem regen geistigen Interesse für alle den Nutzen Estlands betreffende Fragen, ferner die auf den Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereins bekundete Fähigkeit zur Leitung einer größeren Versammlung erregten in den Kreisen der Ritterschaft gar bald den Wunsch, dem Grafen Kehlerling die Vertretung des Landes anvertraut zu sehen. Als daher im Januar 1857 der gleichfalls hochverdienstvolle nachmalige Geheimrath Konstantin Baron Ungern-Sternberg zu Hart die Leitung des Landes niederlegte, wurde Graf Kehlerling, zur Zeit Kreisdeputirter, mit 87 Stimmen von 130 abgegebenen zum Ritterschaftshauptmann von Estland erwählt.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine düstere Zeit über Estland herrschte, als Graf Kehlerling die Landesvertretung übernahm. Der orientalische Krieg, der die Blokade Revals von den vereinigten Flotten Englands und Frankreichs mit sich gebracht hatte, war zwar beendet, indessen die Nachwirkungen waren geblieben. Diese äußerten sich besonders in den durch den Krieg veranlaßten Ausgaben des Landes, welches an sich schon durch den Fortfall des Handels und der für die estländische Landwirthschaft so wesentlichen Branntweinelieferung, ferner durch unglückliche Ernten, durch Mangel an Baarmitteln, durch die schweren Schießstellungen für das Militair zc. in eine höchst kritische Lage

gekommen war. — Nunmehr galt es Mittel zu finden, um jene Kriegsausgaben zu decken, die allein die Ritter- und Landkasse mit ca. 275,000 Rbl. belastet hatten, ganz abgesehen von den Ausgaben, welche durch die Einquartierung der durchmarschirenden Truppen auf dem Lande und durch die denselben zu liefern gewesenen Podwodden verursacht waren. — Doch die trübe ökonomische Lage des Gouvernements war nicht das einzige Moment, welches das damalige Zeitbild verdüsterte. Ein halbes Jahr vor Eröffnung des Landtages hatte die neue Bauerverordnung die Allerhöchste Bestätigung erhalten, nachdem diese während der Dauer des Krieges auf Bitte des Landes hinausgeschoben war. Aus Berathungen der Landtage zu Ende der vierziger Jahre entstanden, hatten die Bestimmung langjährige und mannigfache Transactionen mit den verschiedenen Autoritäten des Reiches durchgemacht. Es hatten inzwischen die Bedürfnisse des Gouvernements nicht nur in Folge der Kriegszeiten anderweitige Gestalt angenommen; an der Obliegenheitsordnung war gerüttelt worden; auch hatten die Anschauungen sich verändert, die zu Ende des vergangenen Decenniums die Signatur der Zeit abgegeben hatten. Die dem Landtage nachfolgenden Ereignisse brachten die Erfahrung zum Durchbruch, daß Gesetze nur in der Anwendung, nie schon durch die Veröffentlichung verstanden werden, sowie daß sie zwischen ihrer Promulgation und ihrer vollständigen Durchführung eine Zeit des Mißverständnisses durchlaufen, die

nur zu leicht zu bedauerlichen Verirrungen Veranlassung bietet. Man hatte erkannt, welche Sorgfalt den Gesetzen auch bei deren Abfassung zugewandt werden muß, damit nicht diese in der That zu Mißdeutungen berechtigt. Wenn nun doch die vollständige Durchführung der neuen bäuerlichen Ordnung glücklicher gelang als es im Sommer 1857 den Anschein hatte, so ist das Land in keinem geringen Grade hierfür Dank schuldig dem derzeitigen Ritterschaftshauptmann und der durchdringenden Kraft seiner Erkenntniß und der von ihm angewandten Mäßigung.

Von dieser Erkenntniß zu einer freieren Aufassung war nur ein Schritt. Indem Graf Kesyserling „das Bestehende unabänderlich zur Grundlage aller weiteren Fortbildung machte“, die die Agrar-Gesetzgebung an der Hand der praktischen Erfahrung erforderte, beantragte er auf dem Septemberlandtage 1858 eine Reihe von Vorschlägen, die den Zweck verfolgten, „eine klare und feste gesetzliche Ordnung sofort in allen bäuerlichen Verhältnissen zur Geltung zu bringen und zu verhindern, daß eine höhere und ungleichmäßigerere Frohne zur gesetzlichen Norm gemacht würde als diejenige, welche durch freiwillige Abmachung besteht“. Diese Gesetzesvorschläge behandelten u. A. die Einführung der Lagerbücher, Anordnungen gegen Erhöhung der bestehenden Frohne, namentlich die Abgrenzung des Bauerpachtlandes in der Natur (local rother Strich genannt), sowie die Förderung der Geldpachten und, bekannt unter der Bezeichnung

„Ergänzende Bestimmungen zur Bauerverordnung v. J. 1858“, erlangten sie nicht nur die Zustimmung der Ritterschaft, sondern auch im Wesen nach unverändert in kürzester Frist die Allerhöchste Bestätigung (1859 Januar 23). Auf den Inhalt dieser bedeutungsvollen Abänderungen und Ergänzungen der estländischen Bauerverordnung hier näher einzugehen, dürfte indessen überflüssig sein da die „Baltische Monatschrift“ (Band XXVII, pag 757—778) unlängst unter dem Titel „Estländische Denkschrift vom Jahre 1858“ die Materie behandelt hat. Schon durch die Ausarbeitung dieser grundlegenden Gesetzesvorschlage und deren Durchfuhrung hatte sich Graf Rehserling Verdienste erworben, die das Land nicht vergessen kann; waren doch allein die Lagerbucher ein Gegenstand der groten Wichtigkeit fur die Zukunft, fur deren ordnungsmaige Fortfuhrung Graf Rehserling wiederholt eintrat. Die im Verlaufe seiner Amtsfuhrung sich ergebende Frist der Ruhe in agrarischer Beziehung verstrich nicht unbenuzt. Im Laufe der zwei Triennien (1857 Januar bis 1862 December), wahrend welcher Graf Rehserling der estlandischen Ritterschaft vorstand, entstanden aus den ritterschaftlichen Berathungen noch vielfache anderweitige Vorschlage, die sich mit den bauerlichen Zustanden beschaftigten. Die Agrarverhaltnisse der auf der Insel Worms angesiedelten Bauern schwedischer Herkunft fanden nach mancherlei Schwierigkeiten ihre gesetzliche Normen. (Allerhochst bestatigt 1862 April 6.). Die

Regeln über die Verfassung der Bauergemeindeglieder der Ostseegouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden wurden zwar erst 1863 (Juli 9.) der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt, indessen unter dem Regime des Grafen Keyserling entworfen, wobei die Aufhebung des Dienstzwanges innerhalb der Gemeinde als leitender Grundsatz adoptirt war. Den estländischen Beschlüssen schlossen sich die livländische und die baltische Ritterschaft ziemlich nahe an, später fand der Entwurf eine Modification, um den Bedürfnissen Kurlands Rechnung zu tragen. Eine beim Uebertritt von Bauer-
gemeindegliedern in eine Stadtgemeinde zu beobachtende Ordnung mußte vor Absendung zur erforderlichen Bestätigung fallen gelassen werden, obwohl der Rath der Stadt Reval dem Project seine Zustimmung gegeben hatte. Der Cameralhof war indessen nicht in der Lage, mit diesem Gesetzesentwurf sich einverstanden zu erklären. Um einer bezüglichen Vorschrift der Bauer-
verordnung nachzukommen, wurde nicht unterlassen, ein Reglement für die Bauerschulen und die Bauerschullehrer-Seminare der hohen Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen (1862). Auch wäre hervorzuheben, daß eine von der Administration geplante Revision der bäuerlichen Arbeits- und Gehorsch-Regulative eine Eingabe des Ritterschaftshauptmanns veranlaßte, in welcher vorgestellt wurde, wie die Bestimmungen eines Arbeits-Regulativs, aus den Zeiten und Bedürfnissen der Unfreiheit und Schollengebundenheit herrührend, nach Maß-

gabe fortschreitender Frohn-Abolition und bei gesteigerter Arbeitsnachfrage als auf die freie Arbeit nicht mehr passend, ohnedies ihre Anwendbarkeit verlieren müssen. Daher erscheine der Ritterschaft nicht zeitgemäß, gegenwärtig, wo sie für ihre Aufgabe halten müsse, das Arbeits-Regulativ mehr und mehr außer Geltung zu bringen, den Zustand der Unfreiheit zu sichern und so weit zu befestigen, indem sie Bestimmungen aus der Zeit der Gebundenheit wieder auffrische. — Welche ausgedehnte Fürsorge Graf Kehlerling ferner für die estnische Bevölkerung gehegt hat, läßt sich auch daraus erkennen, daß er die Bestätigung einer in Reval neu creirten estnischen Domgemeinde erwirkte. Wo einst die im Jahre 1710 zerstörte schwedische Karls-Kirche auf dem Antoniusberge gestanden hatte, wurde der Grundstein zu einer neuen estnischen Kirche (1862) gelegt.

Die rege Betheiligung des Grafen Kehlerling an der Lösung der kirchlichen Frage glauben wir schon deshalb hier unberücksichtigt lassen zu dürfen, da noch im vergangenen Jahre eine Monographie im Buchhandel erschien, die die evangelisch-lutherische Kirche zum Gegenstand hatte und aus der sich ergab, wie der Name Graf Kehlerling von der Entwicklung unzertrennlich ist, welche jene Frage in der Zeit von 1857—1862 nahm.

Unter Nichtberücksichtigung der territorialen Steuer-Verwaltung und Vertheilung war im Jahre 1856 an die Ritterschaft die Anforderung gestellt, der Revalschen Quartierkammer 36,993 Rbl. auszuführen, ferner sollte in Er-

wägung gezogen werden, ob Estland nicht zu den Reichsobliegenheiten heranzuziehen sei. Bei der ersten Frage handelte es sich um einmalige Unterstützung, bei der anderen um die Frage der allgemeinen Organisation.

Zum Verständniß der ersteren, die allenfalls nur vorübergehende Bedeutung hatte, sei daran erinnert, daß in Estland, wie in Livland, eine völlig getrennte Verwaltung aller Steuer- und Geldangelegenheiten in Land und Stadt zu Recht bestand und konnte füglich von einer Gemeinschaft von Land und Stadt in Sachen der Obliegenheiten keine Rede sein. Reval war indessen durch die Last der Einquartierung schon zu Anfang dieses Jahrhunderts stark überbürdet, und um dessen drückendsten Bedürfnissen entgegenzukommen, war vom Ministercomité verfügt worden, vom Jahre 1825 an die von der Capitalsteuer erhobenen Viertelprocent-Gelder der Stadt zur Disposition zu überlassen, während sie sonst in die Landesprästanden-Kasse flossen. Doch bereits im Jahre 1828 hatte diese Maßregel nicht genügt und durch ein Allerhöchst am 3. April dieses Jahres bestätigtes Gesetz wurde dem Lande eine Steuer von 15 Kop. per Seele auferlegt, um der Stadt Reval die Quartierlast erleichtern zu helfen. Doch trotz alledem war im Verlaufe der Zeit Reval immer tiefer in Verlegenheit gerathen. Wiederholt mußten Vorschüsse aus dem allgemeinen Militaircapital der Prästanden bewilligt werden. Schließlich entstand die Frage, aus welcher Quelle diese zurückzuzahlen wären. Bei dieser

Gelegenheit wurde die Frage von der Hinzuziehung des Gouvernements zu Zwecken der allgemeinen Reichspräsidenten angeregt. Die Sachlage complicirte sich noch mehr, als in Folge des Krieges zum Schutze der Stadt und des Kriegshafens die Gardetruppen in Reval concentrirt wurden. Bereits im Jahre 1856 mußte der General-Gouverneur ein Deficit von 79,386 Rbl. anzeigen. Man mußte keinen anderen Rath, als daß die eine Hälfte dieser Summe für Rechnung der Krone angewiesen wurde, die andere sollte die Ritterschaft auszahlen.

In Folge einer denkwürdigen Vorstellung des Grafen Reyslering an den Generalgouverneur Fürsten Suworow, welche letzteren zur Einreichung einer Immediateingabe vermochte, war auf Befehl Sr. Majestät die Zahlung wieder beanstandet und zur abermaligen Entscheidung an das Minister-Comité gewiesen. Doch die neue Allerhöchst bestätigte Entscheidung vom 11. Juni 1857 war für die Ritterschaft eine abschlägige, „da die Sache bereits vom Reichsrath auf's Genaueste geprüft worden war.“ Es war das ein unerwarteter und empfindlicher Schlag für das Land, das, wie bereits angedeutet, recht schwer durch den Krieg gelitten hatte. Bloß durch Anleihen, die noch gegenwärtig allmählich getilgt werden, konnten die bereits besprochenen Ausgaben der Ritterkasse im Betrage von 275,000 Rbl., sowie der nun nachträglich hinzugekommene Posten von 36,993 Rbl. gedeckt werden. Letztere

Zahlung erfolgte unter formeller Bewahrung. Damit war indessen die zweite Frage, die Hinzuziehung des Gouvernements zu den Reichsobligationen, deren Tragweite sich kaum ermessen ließ, noch nicht aus der Welt geschafft. Die angestrengtesten und ausführlichsten Arbeiten wurden zu diesem Zweck vom Grafen Kehlerling vorgestellt, entsprechend der außerordentlichen Wichtigkeit der Angelegenheit. Und wer die hierauf bezügliche gediegene Darstellung von Professor C. Schirren in dessen „Dorpat'er Tagesblatt“ unter der Ueberschrift: „Zur Charakteristik der estländischen Steuer-Verfassung“ kennt, wird gestehen, daß nichts versäumt wurde, was dem vorgestellten Gutachten größeren Werth und größeren Eingang sichern konnte. Auch erkannte Graf Kehlerling, daß die Ritterschaft, um selbst selbständig zu bleiben, der Selbständigkeit der Stadt ein Opfer bringen mußte. Um ihr Steuersystem zu retten, vereinbarte sie sich mit dem Rathe der Stadt Reval und verstand sich nach einem Ansätze den Ausfall der städtischen Quartiercasse decken zu wollen. Doch auch dieser Weg führte nicht zum Ziel. Der Minister des Innern wollte sich nicht für diesen Ausweg verwenden und schließlich sprach sich eine auf Anordnung der Regierung zu diesem Behuf berufene, von den städtischen Hausbesitzern erwählte Delegirten-Versammlung dagegen aus. „Es zeigte sich dabei die Enge der städtischen Vertretung und die Zerfahrenheit der städtischen Bevölkerung.“ Erst im weiteren Verlaufe der Zeit fand diese

mit großer Umsicht vom Grafen Rehsferling geführte Frage durch die Einführung der auf das ganze Reich sich erstreckenden städtischen Immobiliensteuer zum Besten der Krone ihre Erledigung. Aus dem Ukase des dirigirenden Senats vom 5. Januar 1865 Nr. 316 bezüglich der Rechenschaftsablegung über die Summen der Landesobliegenheiten in Liv- und Estland ersah die Ritterschaft, daß die Bestrebungen ihres einstigen Vertreters zur Festigung der bestehenden Obliegenheitsverhältnisse nicht ohne Erfolg geblieben waren. Eine Erfahrung war indessen aus dieser Angelegenheit geschöpft worden. So glänzend auch die Vorzüge des estländischen Steuersystems sich bisher gezeigt hatten, so konnte man sich doch nicht der Erkenntniß verschließen, daß ihm gefährliche Mängel anhafteten, die mit dem Fortschreiten des Verkaufs des Bauerpachtlandes zu Tage traten. Ganz besondere Verdienste hat sich daher Graf Rehsferling erworben, daß er, wie wir sehen werden, in den 70er Jahren, im Verein mit anderen edelgesinnten Männern der Provinz, an der Lösung der Steuerfrage mitwirkte.

Nach dieser Abschweifung sei es uns gestattet, nochmals auf die rastlose Thätigkeit des Grafen Rehsferling als Ritterschaftshauptmann während des ersten und zweiten Trienniums zurückzukommen, wengleich aus Mangel an Raum von einer erschöpfenden Darstellung hier nicht die Rede sein kann.

Wie die fernere Entwicklung der ostseeprovinziellen Zustände offenbar bewiesen hat,

war es ein glücklicher Gedanke des Grafen Keyserling, dem extraordinären Landtag vom März 1858 den Ankauf der in Estland belegenen Domainengüter beantragt zu haben. Der Ankauf und Wiederverkauf an einzelne Glieder der Ritterschaft geschah nicht aus finanziellen Gründen, sondern lediglich um die Geschäftsverhältnisse des Landes zu vereinfachen. Dem damaligen Entwicklungsstadium der bäuerlichen Verhältnisse in Estland war es ferner wichtig, daß fast zu derselben Zeit sämtliche Apanagengüter zum Verkauf an Glieder der Ritterschaft gelangten, welche Angelegenheit ebenfalls nicht ohne Mitwirkung des Grafen Keyserling zur Ausführung kam. —

Von den neuen Instituten, die zur Zeit der Amtsführung des Grafen Keyserling, Dank der Munificenz des Landtags, in's Leben traten, wäre das Asyl für unbemittelte adelige Damen zu Katharinenthal bei Reval hervorzuheben. Dagegen trat das ursprünglich von der livländischen Ritterschaft angeregte Project betr. Herstellung eines Obertribunals für die Ostseeprovinzen trotz der Unterstützung, die Graf Keyserling auf dem estländischen Landtag demselben erwies, nicht aus dem ersten Stadium seiner Genefiß. Bei der ferneren Behandlung dieser Frage ergab es sich, daß die projectirte Neubildung des Gerichtswesens im Reiche sowie die sehr bald von der livländischen Ritterschaft in umfassender Weise geplante Justizreform die Idee eines Appellationshofes für die baltischen Provinzen nicht durchführbar

erscheinen ließen. Daß diese Frage überhaupt in die Verhandlungen der sämmtlichen vier Ritterschaften hineingezogen wurde, war zweifelsohne eine Frucht der zur Zeit des Grafen Rehsferling begonnenen Sendung von Delegirten der einzelnen Ritterschaften zu den Landtagen der Schwesterprovinzen. Der regere geistige Verkehr mit diesen hat mit der Zeit eine wohlthätige Wechselwirkung hervorgebracht, die den Einzelnen bewahrt hat vor jener engen Anschauungsweise, die oft scheinbar practisch ist, sich aber bald als kraftlos erweist. Nähere Bekanntschaft und Verständigung war von Hause aus der Zweck der Annäherung, deren erster Schritt im Gedanken eines Obertribunals für die Ostseeprovinzen begrüßt werden konnte. Es war der extraordinaire Landtag vom März 1862, als der gegenwärtige Hofmeister, nachmalige Gouverneur von Livland, Dr. August v. Dettingen als Delegirter der livländischen Ritterschaft auf dem Ritterhause zu Reval erschien, während Graf Rehsferling in Begleitung des Ritterschaftssecretairs Grafen Manteuffel zum ersten Mal den Gruß der estländischen Ritterschaft dem Landtag einer Schwesterprovinz, diesmal Kurland (1862), überbrachte.

Bergegenwärtigen wir uns genauer jene Zeit, so müssen wir uns auch dessen erinnern, daß gerade damals das Privatrecht der Ostseegouvernements in der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät der Codification unterlag. Ein Blick in diese Codification genügt, um sich zu überzeugen, daß die Hilfsrechte eine ausgedehnte Anwendung fanden und

in den Citaten zahlreich angezogen sind. Dem letzteren Umstand ist es — um bloß ein Beispiel hier anzuführen — zu verdanken, daß die Bestimmungen der schwedischen Kirchenordnung von 1686, soweit sie selbstredend nicht durch das Kirchengesetz vom Jahre 1832 aufgehoben waren, als rechtskräftig angesehen werden können. — Aber auch das Ergebnis aus den Berathungen des ritterschaftlichen Ausschusses über die Vorfluth- und Wassergesetzgebung fanden in dem von der Ritterschaft gewünschten Geiste Aufnahme in das Privatrecht.

Die Ausarbeitung einer neuen Instruction für die Hafenrichter erhielt allerdings durch Bestätigung seitens des General-Gouverneurs am 1. März 1865 ihre schließliche Erledigung erst während der Zeit des Amtsnachfolgers des Grafen Kehlerling, des Kammerherrn Baron Alexander von der Pahlen, wurde aber bereits vor 1863 von den Organen der Ritterschaft entworfen und beprüft. — Wenngleich die Thätigkeit des Grafen Kehlerling ferner auch auf viele Gebiete der Selbstverwaltung rein interner Natur sich erstreckte, so dürfte es doch zu weit führen, diese sämtlich zu berücksichtigen. Es sei demnach bloß angedeutet, daß zu dessen Zeiten im Amte eines Ritterschaftshauptmannes, zu welchem er im Januar 1860 auf Antrag des Harrischen Kreises mit großer Stimmenmehrheit (188 gegen 5) vom Landtage wiedergewählt wurde, eine neue Postfourage-repartition in's Leben trat, ferner die Wegebaulast eine neue Vertheilung nach Kreisen

erhielt. Zu seiner Zeit traf auch der Landtag zum letzten Mal autonome Anordnungen bezüglich der Verpachtungen der Krüge und des Verkaufspreises für Branntwein, die bis dahin stets von 3 zu 3 Jahren viele Decennien hindurch Gegenstand der Landtagsverhandlungen gewesen waren. In der Folge wurde bekanntlich die bisherige Einrichtung der Branntweinpacht für das ganze Reich aufgehoben und an deren Stelle eine Produktionssteuer gesetzt, wodurch der Verkauf des Branntweins vollständig freigegeben wurde.

Wie wir bereits erkannten, war es dem Grafen Kehlerling vergönnt, manches neue Institut, welches seinen Ursprung dem estländischen Landtage zu verdanken hatte, in segensreiche Wirkung treten zu sehen. Indessen blieb es ihm nicht erspart, den in Folge schwerwiegender Erfahrung gewordenen Beschluß der Ritterschaft auf Aufhebung des Internats (Pension) an der Ritter- und Domschule zu Reval ausführen zu müssen. Indessen gelang es ihm, das dieser Anstalt angetrittene Recht, ihre eigenen Zöglinge mit dem Zeugniß der Reife auf die Hochschulen zu entlassen, wo gehörig zur Anerkennung zu bringen.

Die Wirksamkeit des Ritterschaftshauptmanns erstreckt sich als Leiter der Garantirenden Gesellschaft und der Oberverwaltung der Creditkasse auch auf dieses Landesinstitut. In schwerer Stunde, da es diesem segensreichen Organ durchaus an Baarmitteln mangelte, hatte Graf Kehlerling das Glück, aus dem Finanzministerium vier Millionen als zeitweiliges Darlehen zu 3 pCt. zum Besten dieser

Kasse zu erhalten, wodurch dieselbe wiederum in der Lage war, einen billigen Credit dem Lande zu eröffnen. —

In einem kritischen Zeitpunkt von der Ritterschaft mit der Würde eines Ritterschaftshauptmanns betraut, hatte Graf Keyserling dieses Amt, durchdrungen von der Liebe zum Lande, das ihm vollständig zur Heimath geworden war, übernommen und hat das Amt mit Freudigkeit und unverdroffenem Muth geführt. Er hat, wo es irgend die Umstände erlaubten, die Ritterschaft versammelt, um auch auf dem extraordinären Landtag (wie im Jahre 1858 März und September, im Jahre 1861 November und 1862 März) und bei den Versammlungen der garantirenden Gesellschaft (1857 Januar und September; 1858 Januar, März und September; 1859 März; 1860 Januar und Februar; 1861 November, 1862 März und Juni) jedem Gliede der grundbesitzenden Ritterschaft die Möglichkeit zu geben, sein Recht, von der Corporation gehört zu werden, auszuüben. Bei schwierigen Aufgaben war es diesem Vertreter der Ritterschaft ein wahres Bedürfniß, durch directen Verkehr sich des lebendigen Verständnisses und der innerlichen Uebereinstimmung mit dem Geiste der gesammten Ritterschaft zu vergewissern. Es war ihm — wie er selbst im Jahre 1858 auf dem Landtage anführte — wie in der Sage von dem Erdensohne, der seine schwindenden Kräfte durch Berührung mit dem mütterlichen Boden stets erneute. „Für den Ritterschaftshauptmann ist die Landtags-Versammlung

nun wirklich der mütterliche Boden. Aus der Gemeinschaft mit ihm müssen aber auch alle anderen Glieder der Corporation Zuversicht finden. „Wie sollten — führte Graf Kehlerling damals aus — wir denn nicht Vertrauen haben zu dem Geiste, der unter uns waltet, da er sich Jahrhunderte bewährt hat.“ Als eine Pflicht des Vertreters aber sagte er es auf, daß ihm vor Allem daran gelegen sein müsse, im Einverständnis mit der gesammten Ritterschaft und daher im wahren Geiste derselben alle seine Handlungen zu regeln Und daß diese ihrer Kräfte und ihrer Aufgaben zu den Zeiten, während Graf Kehlerling sie leitete, voll bewußt war und mächtig ihre geistigen Schwingen regte, davon werden die derzeitigen schriftlich niedergelegten Verhandlungen der Ritterschaft auch für spätere Zeiten Zeugniß ablegen. — „Verba volant, scripta manent“ —

Wie Graf Kehlerling über die Bedeutung der Ritterschaft zum Lande dachte, erkennt man am besten aus seinen eigenen, im März 1860 auf dem Landtag gesprochenen Worten: „Unsere Kraft — hob er hervor — liegt eben nicht in unserer physischen Macht, das ist uns Allen bewußt. Ein Blick auf die Geschichte belehrt uns, daß unsere eigene Kraft uns nicht hat vor Stürmen schützen können, die Jahrhunderte lang das Land verwüstet haben. Erst unter dem Scepter Rußlands fanden wir den Schutz, der durch friedliche Verhältnisse Wohlstand und Gedeihen brachte, von der Zeit an hat unsere Macht gelegen in der

Treue zum Herrscherhause. Diese Kraft der Befinnung wird uns schützen vor äußeren Gegnern; sie hat aber auch innere Gegner und diese finden wir vor Allem in der Verkennung des Hauptzwecks jeder Gemeinschaft. Nicht ist die Corporation Selbstzweck; sie hat einen höheren: die sittlichen Forderungen der Gesellschaft, so weit es in ihrem Bereiche liegt, zu verwirklichen. Die Corporation darf nicht zur Engherzigkeit einer Zunft herabsinken. Je weiter die Kräfte ihrer Anschauung, je weniger sie sich den begründeten Ansichten Anderer verschließt, desto näher wird sie dem Ziele kommen, das ihr vorschweben soll."

Als Graf Kesyserling am 11. December 1862 sein Amt niederlegte und das Symbol desselben, den silbernen Stab der Ritterschaft, dem damaligen Civilgouverneur v. Ulrich übergab, waren die Functionen eines Ritterschaftshauptmanns bloß stellvertretend von ihm geführt. Der extraordinaire Landtag vom November 1861 hatte ihn bereits zum Landrath erwählt, doch auf ausdrücklichen Wunsch der Ritterschaft hatte er die bisherige Würde nicht niedergelegt. In der Verfassungsgeschichte Estlands bildet diese Häufung der Pflichten eine höchst seltene Erscheinung und können solche Fälle bloß in der außerordentlichen Bedeutung des jedesmaligen Landtagsleiters ihre Erklärung finden.

Durch das Vertrauen Sr. Majestät des Kaisers Alexander II. im April 1862 mit dem wichtigen Berufe betraut, der den Grafen Kesyserling in die Lage versetzte, für die geistige

Zukunft derjenigen Provinzen thätig zu sein, denen er mit dem innigsten Heimathsgeföhle angehörte, und zum Glück noch angehört, war es ihm dennoch möglich, seine hohen Landesämter bis zum December — also etwa 8 Monate — beizubehalten. Während des Zeitraums von 7 Jahren, während dessen dem Grafen Kehlerling durch Befehl Sr. Majestät zeitweilig eine umfassende Thätigkeit auf anderem Boden, wie wir wissen, vorgezeichnet war und derselbe seinen Aufenthalt in Dorpat nahm, hat er doch immer für Estland das Interesse und die Liebe bewahrt, die während der vier vergangenen Decennien die starken Triebfedern seines erfolgreichen Wirkens für diese Provinz gewesen. Wiederholt hat er in dieser Zeit die Landtage Estlands besucht und an deren Berathungsgegenständen lebhaften Antheil genommen. Namentlich waren es zwei Zeitfragen, welche ihn auch in der Ferne besonders beschäftigten, die Justizreform und die Frohn-Abolition.

Da, wie bekannt, die von den Ständen der baltischen Provinzen zusammengesetzte Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzesprojectes über eine neue Gerichtsverfassung resp. Proceßordnung in Dorpat tagte, ließ Graf Kehlerling es sich nicht nehmen, mit den Gliedern dieser Commission in stetem Verkehr zu stehen. Aber auch mit einzelnen Gliedern des estländischen ritterschaftlichen Ausschusses verkehrte er bezüglich der Justizfrage in lebhaftem Briefwechsel. — Die Frage der Frohn-Abolition, die einen nachhaltigen Vertreter in seinem Nachfolger

Alexander Baron v. d. Pahlen gefunden hatte, stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der von ihm stets vertretenen Agrarpolitik und mußte demnach sein ausgesprochenes Interesse erwecken. Daß die Abschaffung der Frohne den Gang und die Entwicklung der ländlichen Zustände nur fördern konnte, wurde auch von dem estländischen Landtage im März 1865 erkannt. Damit war eine erneute Garantie für die ungestört freie Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse geschaffen. — Doch blieb als ferneres Bestreben der Ritterschaft noch übrig die Forträumung aller derjenigen Erscheinungen, die den Uebergang des bäuerlichen Pachtbesitzes wenn auch nicht direct hinderten (denn gesetzliche Hindernisse existirten zur Zeit nicht mehr), so doch erschweren konnten. Um nun dem Verkauf des Bauerpachtlandes die bestmögliche Förderung zu geben, bedurfte es u. A. eines billigen Credits und einer neuen Regelung der Steuern bei relativ gleicher Belastung des Bodens. Das erstere Erforderniß glaubte der Landtag in der Errichtung einer Vorschußkasse an der Creditkasse mit der Bedeutung einer bäuerlichen Agrarbank gefunden zu haben, deren Pfandbriefe die Garantie der Ritterschaft zu genießen hätten. Dagegen war die Lösung der zweiten Frage eine viel umständlichere, wiewgleich auch aus anderen Gründen für die Bedürfnisse der Provinz höchst erforderlich.

Zur Zeit nun als Graf Kehlerling im Spätherbst 1869 aus Dorpat wiederum nach Estland zurückgekehrt war und auf Rathküll

seinen beständigen Aufenthalt genommen hatte, war in Folge des Fortschrittes, den der Verkauf der Gefindestellen genommen hatte, die Steuerfrage eine eminent brennende geworden. In dessen konnte der unter sehr schwierigen Verhältnissen tagende Landtag des Jahres 1870 (März) die Regelung dieser in das provinzielle Leben tief eingreifenden Frage nicht vornehmen, auf welchem in anderer Beziehung höchst denkwürdigen Landtage es sich erwies, wie Graf Kesyserling nicht als ein Fremder in die Heimath zurückgekehrt war, sondern als Patriot, der den Stand der Tagesfrage genau kannte und in dieselbe eingriff. Anlangend die agrarischen Bestrebungen dieses Landtages mußte Graf Kesyserling mit dem Antrage sich begnügen, der die Ausarbeitung einer Instruction über die bei Bauerlandverkäufen zu beobachtenden Formalien zum Gegenstand hatte.

Wie tief ernst der Jubilar die Pflichten eines grundbesitzlichen Edelmannes zum Lande erfaßte, dafür giebt einen ebenso charakteristischen wie glänzenden Beweis die Thatsache, daß er sich 1871 December auf dem ordinairten Landtage vom harrischen Kreise wiederum zum Kreisdeputirten erwählen ließ. In Folge dieser Wahl gewann der Ausschuß in welchem das provinzielle Leben lebhafter als in irgend einem anderen Organ des Landes pulst, die vielbewährte Kraft eines Staatsmannes, was sich alsbald bei der nunmehr in Angriff genommenen Steuereinschätzung erwies.

Die Initiative zur Steuerreform hatte der Landrath Arthur von zur Mühlen zu Piersal mit seinen gleichgesinnten Genossen, den Landrätthen Fr. v. Samson zu Walling und Bernhard Freiherrn Uexküll zu Schloß-Fickel, sowie dem Kreisdeputirten Ferd. von zur Mühlen zu Bahhaft ergriffen, und wurde deren formulirter Antrag dem prorogirten Landtage im Februar 1872 vorgelegt, der ihn sofort sympathisch aufnahm. Hatte Graf Kehlerling bereits an den ersten Verhandlungen, die durch diesen bedeutamen Antrag auf dem Landtage veranlaßt wurden, lebhaft sich betheiligt und seine Anschauungen zur Geltung gebracht, so war er als Kreisdeputirter, in welcher Eigenschaft er die Arbeiten der Südharrischen Steuer-Commission gleichfalls leitete, in der Lage, in den ferneren Verlauf der Steuerregulirungsfrage kritisch, aber auch in einem hervorragenden Grade productiv einzugreifen. Sein Gutachten „zur Verständigung über die von der estländischen Ritter- und Landschaft auf dem ordinairn Landtage 1872 beschlossenen Revision der Steuerhaken des Landes“ (1872 September) bildete den Ausgang, den die Entwicklung dieser Frage nach vielfachen Richtungen genommen hat. Es ist hier nicht der Raum vorhanden, den Gang, welchen die Steuerreform nahm, auch nur skizzirend darzustellen, die in erster Linie den Vortheil bot, daß sie, ohne große Kosten dem Lande zu verursachen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Abschluß gebracht wurde; denn bereits im September 1875 konnten die Ladengelder nach

der neuen Hakenberechnung erhoben werden. Bloß das Resultat der im Schooße der Ritterschaft geführten Berathungen, wie es zur Ausführung gelangte, sei hier in gedrängter Kürze mit der Bemerkung wiedergegeben, daß die Einschätzung sich nicht auf den Wald bezog, insoweit derselbe nicht als Weide benützt wird.

Die Einschätzung der Haken, d. i. die Steuernorm, geschieht demnach in Estland auf Grundlage der von den Gutbesitzern eingereichten und von beeidigten Revisoren angefertigten und beglaubigten Documente. Diese werden zunächst beprült in einer Kirchspielscommission unter Vorsitz eines im Kreise ständigen Kreisdeputirten mit Hinzuziehung zweier erfahrener Gutbesitzer in jedem Kirchspiel. Der Präsident der Kirchspielscommission reicht die geprüften Angaben einer Obercommission ein, die unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns aus der Kreisdeputirten-Versammlung mit Hinzuziehung eines oder mehrerer, besonders dazu erwählter Landrätthe besteht. Die Ergebnisse der Einschätzung werden alsdann zu etwaigen Reclamationen allen beireffenden Guts- und Grundbesitzern mitgetheilt, denen offen steht, erst bei der Obercommission, dann in letzter Instanz bei dem ritterschaftlichen Ausschusse ihre Reclamationen anzubringen. Die Einschätzung nimmt die Gefindepachtsumme zur Grundlage; die Pachtstellen selbst werden jede einzeln nach der Höhe der Pacht eingeschätzt. In Eigenthum übergegangene Bauerstellen werden nach entsprechender Pacht geschätzt. Die

Gesamtsumme der Pachten oder Kleinwirthschaften (Gesindestellen) auf einem Gut, wird dividirt durch die Zahl der Dessätinen der Gesindestellen und der Quotient — local Multiplikator genannt — für das betreffende Gut als die normale Grundrente der größeren Wirthschaftscomplexe des Hofes angesehen. Der Multiplikator ist somit eine einheitliche, für Bauer- und Hofareal geltende Grundrente und der Grundsatz der Gleichheit des Landes vor der Steuer, ob sie in Natural- oder Geldleistungen besteht, ist leitend geworden. Die Dessätinenzahl der Gutswirthschaft mit dem aus den dazu gehörigen Bauerpachten abgeleiteten Multiplikator multiplicirt, ergibt eine Grundrente, die durch 300 Rbl. zu dividiren ist, um die Haken der Hofareals zu finden. Auf diese Weise ist die Grundlage für die Hakenberechnung ermittelt. Jeder Haken ist eine solche Anzahl Dessätinen, die zusammen an normaler Grundrente 300 Rbl. trägt. Es ist ersichtlich, daß durch diese Einschätzungsart die relative Steuerkraft der Ländereien zutreffender ermittelt wird, als es durch Eintheilung derselben in Klassen möglich ist, ganz abgesehen von den Unkosten, die eine Katastrirung des Grund und Bodens dem Lande mit sich bringt. Die nach diesen Regeln gewonnene Einschätzung bezweckt eine Steuerperiode von sechs Jahren.

Noch bevor die neue Einschätzung in dieser Ordnung ihre Ausführung fand, sah sich Graf Rehseling gezwungen, mit seiner Familie den Winter 1872 — 1873 in Deutschland, namentlich in Wei-

mar, zu verbringen. Aus dem Auslande im Juni 1873 zurückgekehrt, wurde er am 7. September d. J. abermals zum Landrath erwählt und trat in dieser Eigenschaft auch der Obercommission in Steuerangelegenheiten bei. Wie sehr ihm eine befriedigende Lösung dieser auf dem Herzen lag, läßt sich aber auch aus der darauffolgenden Thätigkeit des Grafen Kehlerling erkennen. Im Jahre 1873 hatte der Landtag unter seiner Mitwirkung den Grundsatz festgesetzt, daß die Hakenzahl das Verhältniß bezeichnet, nach welchem jedes steuerpflichtige Grundstück an der Leistung jeder Grundsteuer ohne Rücksicht darauf, ob sie in Geld oder in natura erhoben wird, zu participiren hat, wobei jedoch, beiläufig bemerkt, nicht an die gesetzlich durch die Intradendenlisten auf jedem einzelnen Grundstück ruhenden Kirchenabgaben (Kirchengerechtigkeit) gedacht werden darf. Nunmehr beschäftigte sich Graf Kehlerling eingehend mit der Frage wegen Regulirung der Kirchspielsabgaben, zu welchen die Kirchen- und Wegebaulast in Estland gehören. Diese Naturallasten ruhten, anlangend deren Arbeitsleistung, im Gegensatz zur Materialanweisung, gesetzlich bisher auf dem Bauerpachtlande, während letztere dem Hofe zufiel. Mit dem Fortschritt des Erwerbes des kleinen Grundbesizers an steuerpflichtigem Boden, ward dieser Zustand unhaltbar und eine gedeihliche Lösung dieser Frage von eminenter Bedeutung für das estländische Steuersystem. Die aus der ersten Einschätzung gewonnenen Erfahrungen ver-

anlaßten ihn ferner, gegen Ablauf der ersten sechsjährigen Steuerperiode unter voller Anerkennung der Grundsätze der Steuerordnung vom Jahre 1875 reichhaltige Anträge auf Erweiterung derselben zu stellen. Doch die bei diesem Anlaß vorgebrachten Vorschläge auf eine Einschätzung des Waldes, mit dem Zweck, die Waldbesteuerung organisch in das Haken-System einzuführen, fand zunächst nicht zu überwindende Schwierigkeiten. Schließlich wurde die Frage über die Gesamtbürgerschaft der estländischen Landgemeinden einer sehr genauen Prüfung und Auseinandersetzung durch Graf Kehlerling im Jahre 1882 unterzogen.

Seit seiner abermaligen Erwählung zum Glied des Oberlandgerichts (1873), ist indessen Graf Kehlerling vorzugsweise und, abgesehen von einer Urlaubsreise nach Deutschland, ununterbrochen auf judiciärem Gebiet für das Land thätig. Als Landrath hat er wiederholt in Stellvertretung des Ritterschaftshauptmannes dieses Amt in der Folge geführt. Und fast jede wichtige Landesfrage, die an den Landtag oder an den Ausschuß in den letzten drei Lustren herantrat, fand zu ihrer Erledigung, so weit sie in der Machtsphäre der Ritterschaft lag, an dem Grafen Kehlerling einen allezeit bereiten und geschickten Mitarbeiter. Wir erinnern hier bloß an die Hinzuziehung Estlands zur Leistung der Reichsobliegenheit (1873), an die Commissionsarbeiten, betreffend die Einführung der Landschafts-Institutionen (1882) und an die vom derzeitigen Ritterschafts-

hauptmann, Grafen Tiefenhausen, angeregten Anträge zur Ablösung der kirchenamtlichen Grundlasten in Estland (1886).

Nach dem Angeführten ist der Wunsch gerechtfertigt, daß es dem estländischen Landraths-Collegium vergönnt sein möge, den Grafen Kehlerling noch lange zu seinen hervorragenden und werthgeschätzten Mitgliedern zählen zu können, dessen rastloser Eifer und unbedingte Hingebung für das Wohl des Landes aus diesen Zeilen zu erkennen sein dürfte.

Harald Baron Toll.

Reval, 2. Januar 1888.

